

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

August Gottlob Weber

**Offene und deutliche Gegenerklärung : veranlasst durch eine Erklärung des
Herrn Prof. Med. Nolde**

Rostock: Gedruckt in der Adlerschen Officin, 1794

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1699022372>

Druck Freier  Zugang



MK – 15128(1)10



Universitäts
Bibliothek
Rostock

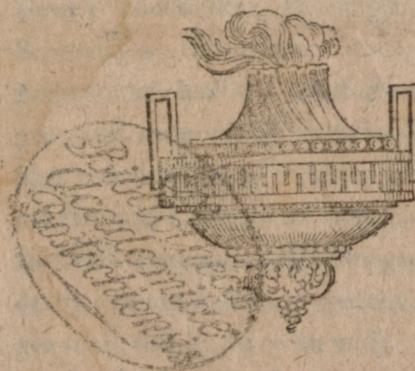
[http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1699022372/phys_0002](http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1699022372/phys_0002)

DFG



Offene und deutliche
Gegenerklärung

veranlaßt
durch eine Erklärung
des Herrn Prof. Med. Nolde.



Mk. 15128 (1¹⁰)
Rostock, 1794.
Gedruckt in der Adlerschen Offizin.

200. L. - 20.

Offizielles Buch der Universität

Gedächtnisfeier

Veranstaltungsort

Universität Erlangen

18. Mai 1919



III. 1919

Universität Erlangen

1919

Die Erklärung, welche der Herr Prof. Med. Nolde in die Beylagen zum 56. 57. und 58. Stück des Adlerschen Auszugs der neuesten Zeitungen vom 14. 18. u. 21. d. M. hat einrücken lassen, und die allem Anschein nach auf eine mir, als Stadtphysico, von dem Löbl. Gewett committirte Besichtigung der dem Schutziuden Labatt von dem Fabricanten Evers am 21. Junii d. I. zugefügten Beschädigungen, und mein am 25. desselben Monats darüber ertheiltes Visum repertum zielen soll, ist auf eine dem Publicum so räthselhafte Art abgefasst, dass, wenn mein Stillschweigen nicht zweydeutig scheinen soll, ich als gerichtlicher Arzt zeigen muss, dass ich zu reden wisse. Der Fall verhält sich folgender Massen.

Nachdem ich am 25. Junii mit Vorzeigung einer Bittschrift des Fabricanten Evers um nochmäliche Untersuchung des von ihm dem Schutziuden

Labatt angeblich zugefügten, und durch den Herrn Prof. Nolde und Herrn Chirurgus Holz actenmäßig attestirten Bruchs des linken Ellenbogenknochens, (Fractura ulnae) ein Commissorium des Inhalts erhalten hatte: die Wunde des Schutziuden Labatt genau zu untersuchen, verfügte ich mich an demselben Tage, nach Mittag um 3 Uhr, mit dem dem Rathschirurgo Hrn. Mühlenbruch als Chirурго forensi substituirten Chirurgo, Herrn Hanmann, zu dem Schutziuden Labatt, und nach geschehener Auftragsmäßigen Besichtigung, ward das von uns gemeinschaftlich erwogene Visum repertum abgefaßt, welches in Ansehung des gebrochenen Ellenbogenknochens Actenmäßig dahin lautet:

„Gegen den in Frage stehenden Bruch
des Ellenbogenknochens (fractura ulnae)
haben wir nicht umhingekonnt die Be-
denklichkeit zu äußern, dass wir für ei-
nen Bruch der Vorderarmsknochen statt
des No. 2. bezeichneten Verbandes eine
Longuette, wo nicht die 18köpfige doch
eine Cirkelbinde und Schienen, so wie
die Hand No. 4. vielmehr nach innen
„ge.“

5

, gewandt (*in statu pronationis*) zu fin-
den wohl erwartet hätten.*). Da aber
diese Bedenklichkeit nicht hinreichend

)(3 ist,

*). Es bedarf wohl keiner Erinnerung, dass der gerichtliche Arzt auf den Verband, in wiefern derselbe mit einer angeblichen Beschädigung übereinstimmt, oder nicht übereinstimmt, Rücksicht zu nehmen verbunden ist. Daher war so wenig die Absicht, durch die obige Bemerkung der Ehre eines geschickten Arztes und Wundarztes ~~zu nähren~~ zu treffen, so wenig ich hier mich darüber einzulassen ge- neigt bin: ob und in wiefern bey dem bezeichneten Verbande, der nach dem Befund aus einer Armschlinge, einer Circulaerumwickelung und einem um den Vorderarm durch Stecknadeln befestigten Stück Leinwand bestanden hat, der ganz gebliebene Spindelknochen des Vorderarms gegen eine etwanige Verschiebung der Bruchenden vollkommen Sicherheit gewähren könne. Das aber bleibt ausgemacht, und ich beziehe mich dieserhalb auf die bewährtesten neuern Schriften über die Wundarzneykunst, dass dieser Verband nicht oder, nach den allgemeinen Regeln der Chirurgie, für einen Bruch des Ellenbogenknöchens

„ist, den von dem Medico und Chirurgo
 „des Patienten Attestmässig wahrgenom-
 „menen Bruch in Zweifel zu ziehen, so
 „bemüheten wir uns, durch die Unter-
 „suchung uns von demselben zu verge-
 „wissern; zu welchem Ende einer von
 uns

chens geeignete, vollständige, Verband
 war; (*Callisen's theoret. und pract. W. A. K.*
für unsere Zeiten. Halle 1785. S. 352. f.
Bernstein's neues chirurgisches Lexicon. 1ter
 Theil. S. 318. f. u. m. a.) so wie es keinen Zweifel
 leidet, daß wir bey einem zweckmässig ange-
 brachten Gegenhalt die linke Hand nicht nach
 No. 4. unseres Visi reperti in statu extensionis,
 sondern in dem der Einrichtung und Heilung
 eines solchen Bruchs allein angemessenen statu
 pronationis würden gefunden haben.

Der Arzt und der Wundarzt können sehr
 individuelle Gründe haben, von den allgemei-
 nen Vorschriften der Kunst in einzelnen Fällen
 abzuweichen, und der Erfolg wird iezuweilen
 nicht widersprechen. Nur geben iene sehr
 individuellen Gründe nicht die Grundlage des
 medicinisch gerichtlichen Urtheils —

Zwar

„*vom Vorderarm an der Verbindung
mit dem Armbein hielt, unterdessen der
andere den Vorderarm ganz unten an
der Hand des Kranken ergriff, die
Wendung der Hand nach innen und
außen machte, und inzwischen mit der
andern Hand den Bruch ausündigte*

) (4

zu

Zwar sollen die zu Folge einer nochmali-
gen Untersuchung von den Herren Aerzten aus-
gestellten Zeugnisse die Pronation der Hand
wirklich besagen, und ich habe keine Ursach,
in die Wahrheit ihrer Angabe ein Misstrauen
zu setzen. Dagegen fodere ich als ein der
Stadt mit Eiden verwandter Medicus ordina-
nus für die Wahrheit meines Befunds die volle
und unbedingte Glaubwürdigkeit, welche
nur ein strafbarer Verläumper die Unbe-
sonnenheit haben wird mir abzusprechen.
Auch liegt nach dem Vorgange darinn nichts
Widersprechendes, daß der Pazient, der in
meiner und des Herrn Chirurgi Hanmann
Gegenwart die Hand ausgestreckt hielt, die-
selbe späterhin nach innen gewandt getragen
habe.

„zu machen suchte. Bei diesen Hand-
griffen aber brach der Patient in einen
„so lebhaften Ausdruck von Empfind-
lichkeit und Schmerzen aus, dass wir
„von einer strengern und wiederholtern
„Untersuchung abzustehen genötiget
„wurden; um so mehr, da wir uns nach
„dem erhaltenen Commissorium und zu
„Folge der Versicherung des Patienten,
„dass dessen Arzt eine nochmalige Un-
tersuchung dringendst widerrathen hät-
te, nicht für ermächtigt halten konnten,
„die im Fall einer Fractur vorhandenen
„Bruchenden, welche sich nach einigen
„Tagen zum Theil schon durch den Cal-
lus haben vereinigen können, mit Ge-
walt und unter großer Tortur des Pa-
tienten wieder von einander zu trennen.
„Wir müssen es daher dem Ermessen
„E. Löbl. Gewerts anheimstellen, in wie-
„fern dasselbe eine strengere und wieder-
„holtere, dem Patienten nicht anders
„als schmerzhafte und im Fall einer Fra-
ctur der Wiedervereinigung der Bruch-

en-

69

flider ~~g~~genden nachtheiligen Untersuchung zu
gründ, verfügen gerathen finde. in Rostock,
etw ab den 25. Junii 1794. s. n. n. n. n. n.
esb gaukeln U. esb. b. e. o. r. e. b.
D. Aug. Gottl. Weber,
Prof. und städtischer Physicus.
C. Hanmann,
Chirurgus,
als Substitut des Rathschirurgus
Herrn Mühlenbrück.

Unterdessen hatte Herr Prof. Noldc, angeblich durch ein Gericht geroest, als sey der von ihm attestirte Bruch in Zweifel gezogen worden*), noch denselben Abend, zwischen 7 und

)(5 8 Uhr,

17

*) Diese unbestimmte Angabe ist durch mein Vifum repertum hinlänglich widerlegt. Es heisst nicht: eine Fractur leugnen, wenn Hindernisse oder Bedenklichkeiten eintreten, dieselbe in dem Grade gerichtlicher Evidenz aufzuklären. Wäre es dem Herrn Prof. Noldc, der mit den Missdeutungen ärztlicher Aeusserungen im gemeinen Leben nicht unbekannt seyn kann, nur gefällig gewesen, die

8 Uhr, drey der hiesigen Herren Aerzte nebst dem Herrn Chirugo Bracht in die Wohnung des Schutziuden Labatt eingeladen, um eine wiederholte und effectvollere Untersuchung des Knochens veranstalten zu lassen, mittelst welcher auch die sämtlichen vier Herren Zeugen, laut ihrer Atteste, durch ein deutliches und für den Patienten sehr schmerhaftes Knarren von der Wirklichkeit des Bruchs die evidente Ueberzeugung erhalten haben.

Dies ist der Vorgang der Sache. Sollten nach dessen Erzählung die Gründe meiner Rechtfertigung: warum der Bruch für mich habe problematisch bleiben müssen? aus dem

Vi-

die Beurtheilung des Falles mir abzufordern; er würde — ich weiss es mit Ueberzeugung! — von dem rechten Sinne der, durch häufige bey der Untersuchung vorgefallene Interlocutionen veranlaßten mündlichen Aeussерungen: der Bruch lasse sich nicht ausmitteln oder etwas Blut im Hemde könne denselben nicht erweisen, die beruhigende Ueberzeugung sich ohnfehlbar verschafft haben.

Visum repertum nicht in voller Klarheit hervorleuchten; so hoffe ich dieselben durch nachstehende in arte chirurgica und medicina forensi gegründete Bemerkungen in ihr deutlichstes Licht zu setzen.

Sind beide Knochen des Vorderarms, der Ellenbogen- und der Spindelknochen, gebrochen, so kann man durch das Annähern der Knochen und durch das Knarren, wenn man den Arm etwas drehet, sich leicht davon vergewissern. Wenn aber nur einer dieser Knochen gebrochen ist, dann ist es nach den Geständnissen der geübtesten Wundärzte oft schwer den Bruch zu entdecken, sogar wenn die Untersuchung gleich nach geschehener Gewaltthätigkeit unternommen wird, und die Kennzeichen des allein gebrochenen Ellenbogenknochens offenbaren sich noch schwerer, als der allein gebrochenen Spindel. Diese Erinnerungen kommen übrigens hier nicht weiter in Betrachtung, als ir. wiefern sie die Bedenklichkeiten, die für mich und den Herrn Chirurgus Hanmann gegen eine strenge Untersuchung eintraten, freylich vermehren mussten.

Den 21^{sten} Junii hatte der Schutziude Labatt
den

den Bruch erlitten. Am 25sten Junii, also am 5ten Tage nach geschehener und wieder eingerichteter Fractur, sollte die Wirklichkeit derselben per signa sensualia ausgemittelt werden. Bekannter Massen heilt die Natur Knochenbrüche durch einen nach und nach aus den gebrochenen Beinstückchen hervortretenden, sich allmälich verdickenden, endlich ganz trocknenden und sich erhärtenden Leimähnlichen Saft, (callus) auf dessen Erzeugung bey Beinbrüchen das Meiste ankommt. Welcher Arzt und Wundarzt dürfte sich wohl getrouuen, am 5ten Tage nach geschehener und regelmässig eingerichteter Fractur des Ellenbogenknochens, eine wenn gleich unvollkommne oder parzielle Erzeugung der jungen Knochennarbe bestimmt zu verneinen?

Um also durch das Knarren der Bruchenden die Wirklichkeit des Bruchs zu dieser Zeit außer Zweifel zu setzen, würde ein gewisser Grad von Gewaltthätigkeit erforderlich gewesen seyn, um die zum Theil wieder vereinigten Bruchenden von einander zu trennen; eine Gewaltthätigkeit, die wenigstens das regelmässige Naturgeschäft in

Hei-

Heilung der Beinbrüche auf jeden Fall unterbrechen und verspätet muss.

Um so zweifelhafter und bedenklicher in seinen Folgen musste ein solcher Versuch uns erscheinen, da Armgeschwulst, Empfindlichkeit und Schmerzen des Kranken die sanfteste Berührung zu refüllen, und eine nur einiger Massen nachdrückliche Untersuchung des Knochens dringendst zu widerrathen schienen.

Die Gesundheit hat ihren Codex, wie die Gerechtigkeit, und die gerichtliche Arzneywillenschaſt ein Kapitel von den Rechten der Kranken und Verwundeten, wodurch despotische Eingriffe dieser Art in die Rechte des leidenden Menschen von der medicinischgerichtlichen Untersuchung ausgeschlossen, und so gar höchstlich verpönt sind. Ich bin daher fest überzeugt, es so wohl vor dem Richter, als vor jedem aufgeklärten und gesitteten Arzte verantworten zu können: daß ich unter diesen Umständen es vor erst dem Ermessen E. Löbl. Geweits anhinge stellt habe, ob solches eine weitere strengel Untersuchung zu verfügen gerathen finde, ohne die,

im

im Fall einer vorhandenen Fractur, von einer solchen Untersuchung unzertrennlichen Folgen unbemerkt zu lassen.

Mein Verfahren liegt am Tage; das Verfahren des Herrn Prof. Nolde auch. Ich dünke mich nicht über das Loos menschlicher Verirrungen erhaben, und der Sieg der Wahrheit und Vernunft soll mir in dieser Differenz über alles gelten. Wird also Herr Prof. Nolde durch ein Erachten einer medicinischen Facultät, oder auch nur durch die bewährtesten Schriftsteller der Medicina forensis und der Chirurgie erweisen:

1) daß ich als Medicus forensis nach dem mir ertheilten Commissorium, unter den von Seiten des Kranken eingetretenen resp. Hindernissen, am 5ten Tage nach geschehener und eingerichteter Fractur des Ellenbogenknochens, dessen Untersuchung bis zu dem Grade zu forciren befugt und ermächtiget gewesen sey, um per signa sensuala die Wirklichkeit des Bruchs außer Zweifel zu setzen. Oder wird Hr. Prof. Nolde auf diesem Wege

2) die unangenehmen Folgen widerlegen,

die

die eine solche Untersuchung, als er nachmalen zum Erweise des Bruchs wiederholt hat veranstalten lassen, für das regelmässige Heilgeschäft der Natur in Vereinigung der Bruchenden der Regel nach haben muss; dann werde ich öffentlich durch das Geständniß mich ehren: er habe recht, ich unrecht verfahren. Dies ist der meinen Verhältnissen angemessene Weg, auf welchem Herr Professor N o l d e mich wiederfinden wird. Sollte er einen von diesem abführenden Weg betreten: dann muss ich ihn allein auf einem Schauplatz zurücklassen, der die Neugier des Publicums beschäftigt, und ihn und mich nicht ehrt. Meine Leser belieben alsdann Sich dieser meiner Schlusserklärung zu erinnern.

Dies zu meiner Vertheidigung, über welche ich jedoch, was ich collegialischen Verhältnissen schuldig bin, nie vergessen werde.

Ich versichere demnach:

- 1) dass ich diese durch die wiederholte Aufforderung eines Collegen mir abgenöthigte

te

noldest te Gegeherklärung mit dem lebhaftesten
 Widerwillen niedergeschrieben habe,
 daß ich die bekannten Verdienste des
 Herrn Prof. Nolde aufrichtig anerkenn
 ne und schätze.
 daß ich dieser Differenz auf alle colle
 gialische Beziehungen gegen ihn weder
 bis hieher einen Einfluss gestattet habe,
 noch in der Folge gestatten werde.

Rostock den 21ten Julij 1794

Die zu meinem Aufenthalte, gütigst
 mich zu beobachten, was da colligeiligen Vorkommnissen
 geschehen sein wird,
 um Aclortheit sie durch die
 gönigliche Regierung zu erhalten.



Universitäts
Bibliothek
Rostock

[http://purl.uni-rostock.de/
rosdok/ppn1699022372/phys_0021](http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1699022372/phys_0021)

DFG



Universitäts
Bibliothek
Rostock

[http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1699022372/phys_0023](http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1699022372/phys_0023)

DFG



15

ung, als er nachmalen
wiederholt hat veran-
gelmässige Heilgeschäft
in der Bruchenden der
s; dann werde ich
tändniß mich ehren:
verfahren. Dies ist
n angemessene Weg,
fessor N o l d e mich
ollte er einen von
betreten: dann muß
Schauplatz zurück-
s Publicums beschäfti-
cht eht. Meine Le-
diefer meiner Schluss-

digung, über welche
italischen Verhältnissen
werde.
nach:
die wiederholte Auf-
gegen mir abgenöthig-
te

the scale towards document